

Stichworte:

Asylrecht (Kamerun)

politische Verfolgung (verneint)

- SDF

- Demonstration am [REDACTED]
in Yaounde

HIV-positiv (Stadium B 3)

wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

Rechtsnormen (alle erheblichen):

GG Art. 16a

AuslG § 51 Abs. 1
§ 53 Abs. 6**Leitsätze:** (nur bei grundsätzlicher Entscheidung)

HIV-infizierte oder bereits an AIDS-erkrankte Ausländer sind in Kamerun einer allgemeinen Gefahrenlage im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ausgesetzt.

Einzelfall eines im Stadium B 3 (nach CDC) erkrankten HIV-positiven Asylbewerbers, der infolge seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit absehbar nicht in eine extreme Gefahrenlage kommt.

Kopie

14 K 2231/01.A



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M...,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,
Az.: ...,

Beklagte,

Beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts (Kamerun)

hat die 14. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 7. Mai 2004

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wegge
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

I. Tatbestand

Der Kläger, geboren am ... [REDACTED] in Kamerun, gehört dem Volk der Bamileke an und ist Katholik. Er reiste seinen Angaben zufolge am [REDACTED] über den Flughafen Berlin-Tegel in das Bundesgebiet ein und stellte am 12. Februar 2001 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - i. F. Bundesamt - am 13. Februar 2001 gab er an, er habe in seiner Heimat acht Jahre lang die Schule besucht und anschließend als Händler gearbeitet. Er habe einen Laden gehabt, in dem er Kleidung, Schuhe, Taschen und fast alles andere verkauft habe.

Er sei geflohen, weil die Regierung ihn habe töten wollen. In seiner Heimat sei er ein Sympathisant des SDF gewesen und habe als Sprecher der Partei gearbeitet und immer ihre Demonstrationen organisiert. Die Polizei habe seinen Laden kaputt gemacht mit der Begründung, dass er zu nahe an der Straße gelegen sei. Alle Händler seien auf Seiten der SDF gewesen und hätten gegen das Regime protestiert.

Am 15. Januar 2001 sollte ein Treffen der afrikanischen Präsidenten in Kamerun stattfinden und dabei auch der französische Präsident anwesend sein. Deshalb sei für den [REDACTED]

eine Demonstration geplant worden. An diesem Tag hätten sie demonstriert und seien auf der Kreuzung [REDACTED] von der Polizei blockiert worden. Sie seien dort von 14.00 bis 22.00 Uhr geblieben. Die Polizei habe viele Leute verhaftet. Unter den Verhafteten seien einfache Leute, Fotoreporter und private Journalisten gewesen. Auch er sei festgenommen worden und in ein militärisches Lager gebracht worden. Am kommenden Tag seien sie in das Sekretariat für staatliche Verteidigung gebracht worden. Er sei in eine Zelle gesondert untergebracht und anschließend geschlagen worden. Am [REDACTED] seien gegen 16.00 Uhr zwei Gendarmen gekommen und hätte ihn mit einem PKW in die Nähe eines Flusses gefahren. Er sollte dann aussteigen und losgehen. Nach einer Minute habe er gehört, dass die Gendarmen in die Luft geschossen hätten. Er vermute, dass einer seiner Verwandten, der beim Militär sei, das organisiert habe.

Er sei nach [REDACTED], einem kleinen Dorf, zu einem Schwiegervater gelaufen, dem Vater des Mannes seiner Schwester. Am 6. Februar sei sein Vater verhaftet worden. Er sei in dem Dorf [REDACTED] geblieben. Eines Tages sei ein Onkel zu ihm gekommen und sie hätten zusammen nach [REDACTED] fahren wollen. Am [REDACTED] habe ihm sein Onkel seinen Begleiter vorgestellt. Mein Onkel habe ihm gesagt, dass er sich mit dieser Person in Sicherheit fühlen könne. Mit jenem sei er an demselben Tag über [REDACTED] auf dem Luftweg ausgereist.

Es wurde eine ärztliche Bescheinigung vom 6. April 2001 eingereicht, wonach der Kläger seit längerem an einer Infektion mit dem HI-Virus leidet.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 15. Juni 2001 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Ausländergesetz - i.F. AuslG - und die Voraussetzungen des § 53 AuslG nicht gegeben sind. Ferner forderte es den Kläger auf, binnen einer Frist von einem Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, andernfalls ihm eine Abschiebung nach Kamerun oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat drohe. Der Bescheid wurde ihm am 19. Juni 2001 zugestellt.

Der Kläger hat am 3. Juli 2001 Klage erhoben.

Zur Klagebegründung verweist er im Wesentlichen auf seinen Vortrag in der Anhörung vor dem Bundesamt und trägt ergänzend vor, er sei HIV-positiv, so dass ihm hilfsweise das

Abschiebungshindernis des § 53 AuslG zur Seite stehe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 15. Juni 2001 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG gegeben sind,

hilfsweise

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG in seiner Person vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Begründung des angefochtenen Bescheids.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss vom 5. August 2002 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, des vorgelegten Verwaltungsvorganges der Beklagten und die beigezogenen Ausländerakten verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 15. Juni 2001 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) noch auf die Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen der § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vorliegen, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Auch der hilfsweise gestellte Antrag, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, bleibt ohne Erfolg.

1. Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Verfolgt im Sinne dieser

Vorschrift ist derjenige, dessen Leib, Leben oder persönliche Freiheit in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, an seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (asylerbhebliche Merkmale), gefährdet oder verletzt wird. Es muss sich um gezielte staatliche oder jedenfalls dem Staat zuzurechnende Rechtsverletzungen handeln, die den Einzelnen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 333 ff. und 23. Januar 1991 - BvR 902/85 und 515, 1827/89 -, BVerfGE 83, 216 = NVwZ 1991, 768 = DVBl. 1991, 531).

Aufgrund seiner prozessualen Mitwirkungspflicht hat der Asylsuchende seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter genauer Angabe konkreter Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - bei verständiger Würdigung die erfolgte Verfolgung ergibt. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals zu verschaffen. Allerdings genügt wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Darüber hinaus ist die besondere Beweisnot des nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozessrechts mit der materiellen Beweislast hinsichtlich der Gründe für seine Verfolgungsfurcht beschwerten Asylsuchenden zu berücksichtigen; das bedeutet, dass den eigenen Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen ist, als dies meist in der in der Prozesspraxis bei Bekundungen einer Partei der Fall ist. Im Hinblick auf das weitgehende Fehlen der üblichen Beweismittel über Vorgänge im Heimatland und dem Umstand, dass in der Regel unmittelbare Beweise dort nicht erhoben werden können, kommt dem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu. Zur Asylanerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne "glaubhaft" sind, dass sich das Tatsachengericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (vgl.

BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180 [181 f.]). Hinsichtlich der Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylsuchenden in seinem Heimatland betreffen, ist wesentliche Voraussetzung für eine angesichts der Beweisschwierigkeiten eines Flüchtlings ausreichende Glaubhaftmachung ein substantiierter, im Wesentlichen widerspruchsfreier und nicht wechselnder Tatsachenvortrag. Im Falle von Widersprüchen im Sachvortrag ist dieser nur dann glaubhaft, wenn der Asylsuchende die Widersprüche überzeugend erklären kann.

Andererseits ist auch bei wohlwollender Beurteilung der Aussagen eines Asylbewerbers eine Entscheidung zu seinen Gunsten nicht möglich, wenn die Behauptungen nicht überzeugend sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27.85 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41).

Daran gemessen konnte sich das Gericht nicht davon überzeugen, dass der Kläger tatsächlich in seiner Heimat einer politischen Verfolgung am [REDACTED] oder in den darauf folgenden Tagen seiner angeblichen Inhaftierung [REDACTED] ausgesetzt gewesen ist. Dem Kläger war nämlich nicht zu glauben, dass er tatsächlich wie behauptet Mitglied des SDF war noch, dass er tatsächlich an der Demonstration in Yaoundé am [REDACTED] teilgenommen hat und infolgedessen in polizeilichen Gewahrsam geraten gekommen ist.

Zum einen fällt auf, dass der Kläger erstmalig in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, nicht nur Sympathisant, sondern sogar Mitglied des SDF gewesen zu sein. Dieser gesteigerte Vortrag ist nicht glaubhaft, denn er war bei Befragung nach der Parteistruktur und -organisation nicht in der Lage, mehr als oberflächliche und teilweise falsche Antworten zu geben. So fiel im Verlauf seiner Befragung hierzu auf, dass er zunächst die Frage danach nur mit Gegenfragen beantwortete und schließlich die Frage selbst nicht beantwortete. Das allenthalben bekannte Symbol des SDF war ihm nur rudimentär bekannt, denn bei dem in den auf Mitgliederausweisen, Demonstrationsaufrufen, Pressemitteilungen u.ä. verwandten Symbol handelt es sich nicht allein um eine Waage, sondern um eine Waage auf einer Wahlurne (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Potsdam vom 15. November 2002 zum SDF). Dass der Kläger nicht an der Demonstration in Yaounde am [REDACTED] teilgenommen hat, ist im Rückschluss aus der gesondert eingeführten Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde

vom 22. Juli 2003 an das Verwaltungsgericht Potsdam ersichtlich. So wusste der Kläger nicht, dass der Vorsitzende der SDF, John Fru Ndi, ebenfalls an der Demonstration teilgenommen hat und konnte nicht den Anlass für die Demonstration benennen. Entgegen seiner Aussage waren nicht die zu geringen Löhne und Unsicherheit im ganzen Land Grund der Demonstration, ebenso auch nicht die Forderung nach dem Rücktritt des amtierenden Präsidenten, sondern die Forderung nach Abschaffung der neu eingeführten Beobachtung und Kontrolle von Nationalwahlen durch die Regierung. Als Ort der Versammlung ist auch nicht der vom Kläger angegebene Ort bekannt geworden, sondern die "Warda-Junction".

Konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung in zwei zentralen Punkten seines angeblichen Fluchtschicksal nicht überzeugen, waren auch die für den nachfolgenden Zeitraum angegebenen Folterungen im polizeilichen Gewahrsam nicht glaubhaft.

Aus denselben Gründen wie die Asylanererkennung sind auch die Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs.1 AuslG nicht gegeben, denn die tatbestandlichen Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs.1 AuslG und der Asylanererkennung nach Art. 16 a GG sind im Wesentlichen deckungsgleich, soweit die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und der politische Charakter der Verfolgung betroffen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Januar 1994 - 9 C 48.92 -, InfAuslR 1994, 196 [198]). Wie dargelegt, droht dem Kläger in Kamerun keine politische Verfolgung.

2. Auch der hilfsweise gestellte Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 AuslG in der Person des Klägers bleibt erfolglos.

Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort dessen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, werden bei der Entscheidung nach § 54 AuslG berücksichtigt (§ 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG).

Das Gericht geht angesichts der vorliegenden Informationen zu der Verbreitung von HIV und AIDS von einer allgemein gegebenen Erkrankungs- und Lebensgefahr bezüglich HIV und AIDS in Kamerun aus, denn nach verschiedenen Schätzungen liegt die Quote der mit HIV-infizierten erwachsenen Bevölkerung in Kamerun zwischen 4 bis 8% (Missionsärztliches

Institut Würzburg vom 4. November 1999; nach dem Bericht der WHO vom September 2003 "HIV/AIDS -Epidemiological Surveillance Update for the African Region 2002" - Country Profiles, S. 105 ff. ist nach Personengruppen und Regionen zu differenzieren, wobei im Rahmen der UNAIDS-Studie für den Zeitraum 1997/1998 festgestellt werden konnte, dass 8,4 % der Frauen und 4,4 % der Männer zwischen 15 und 49 in Yaoundé HIV-positiv waren). Auch nach neueren Schätzungen für das Jahr 2001 ist von 920.000 mit dem HIV-Virus infizierten Personen und einer geschätzten Zahl von 53.000 an AIDS verstorbenen Personen auszugehen (Bundesamt vom 22. Januar 2003 an das VG Potsdam "Kamerun-Gesundheitswesen", S. 18 m.w.N.).

Allerdings ist eine Feststellung nach § 53 Abs. 6 AuslG nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das Gericht folgt, auch bei allgemeinen Gefahrenlagen möglich, ohne dass eine Entscheidung nach § 54 AuslG erfolgt ist, sofern eine solche allgemeine Gefahrenlage eine extreme Zuspitzung erfahren hat, so dass ein abzuschiebender Ausländer "gleichsam sehenden Auges" dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt wäre. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutsverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324; Beschluss vom 26.01.1999 - 9 B 617.98 -, InfAuslR 1999, 265).

Für diesen und nur für diesen Fall gebieten die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG die Gewährung von Abschiebungsschutz (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 -- 9 C 9.95 --BVerwGE 99, 324).

Davon ausgehend lässt sich für die allein in Betracht zu ziehende HIV-Erkrankung des Klägers nicht feststellen, dass er bei Abschiebung oder einer freiwillige Ausreise in seine Heimat dem alsbaldigen Tod entgegensehen oder einer schwerer Erkrankung anheimfallen würde.

Das Gericht geht hinsichtlich der Krankheitsversorgung im Allgemeinen und den Therapiemöglichkeiten von HIV-positiven Menschen in Kamerun im Besonderen von folgender Lage aus:

Die medizinische Versorgung in Kamerun entspricht ganz überwiegend nicht dem mitteleuropäischen Standard, sondern ist insbesondere in den staatlichen Krankenhäusern von

Engpässen in der Versorgung mit Medikamenten, Verbands- und anderem medizinischen Verbrauchsmaterial gekennzeichnet. Die mangelhaften sanitären Einrichtungen und hygienischen Bedingungen tragen zu verschiedenen Gesundheitsproblemen bei. Die Familien der Patienten müssen überdies selbst für die Verpflegung, Medikamente und einen Teil der Pflege aufkommen. Zudem gibt es in Kamerun keine freie Heilfürsorge (Dt. Botschaft vom 1. April 2003 an das VG Stuttgart; Bundesamt vom 22. Januar 2003 an das VG Potsdam "Kamerun-Gesundheitswesen", S. 4 m.w.N.; Nina Ruemmelin, "HIV und AIDS in Kamerun 2003 - ein Bericht über die Arbeit von Ärzten ohne Grenzen", verfügbar im Internet unter <http://hiv.net/2010/news2003/n1119.htm>).

Seit März 2002 hat die Regierung ein Dreijahresprogramm zur Bekämpfung von AIDS begonnen. Ziel ist es, den Anteil der HIV-positiven Personen in der Altersgruppe zwischen 15 und 49 Jahren auf unter 10 Prozent zu senken. Im Rahmen des Programms wurden mit verschiedenen Herstellern von antiretroviralen Medikamenten Abkommen geschlossen, die es dem Staat ermöglichen, die Medikamente zu einem massiv verbilligten Preis einzukaufen (Bundesamt, a.a. O., S. 19). Dieser Preisverfall spiegelt sich auch in den Auskünften des Auswärtigen Amtes zu Kamerun wider, denn kostete nach seiner Auskunft vom 6. August 1998 an das VG Oldenburg eine Dreifachtherapie monatlich im Schnitt noch 1790,- DM, waren es gemäß dem Botschaftsbericht vom 1. Februar 2000 an den VGH Mannheim - jedenfalls für die Hauptstadt Yaoundé - nur noch 250,- DM. Der Auskunft der Dt. Botschaft vom 1. April 2003 an das VG Stuttgart zufolge beträgt der Preis für das Kombinationspräparate nochmals deutlich weniger. Entsprechend wird der Preis einer ausschliesslich auf Generika basierenden Drei-Komponenten-Therapie vom Bundesamt (Bundesamt vom 22. Januar 2003 an das VG Potsdam "Kamerun-Gesundheitswesen") auf einen Kostenpunkt zwischen 10,- und 121,50 Euro geschätzt.

Indessen sind die Aussichten für eine angemessene Therapie in Kamerun, insbesondere im ländlichen Raum insgesamt betrachtet eher als schlecht einzustufen, denn ohne eigene Aufwendungen werden in der Regel kaum nennenswerte gesundheitliche Leistungen erbracht. Angesichts eines monatlichen Durchschnittseinkommens von 50 Euro pro Monat ist daher eine effektive Therapie in den meisten Fällen unerschwinglich. Hinzukommt, dass sich eine aktive und diagnostisch anspruchsvollere Praxis von HIV-Patienten nur in den Großstädten Yaoundé

und Douala in Ansätzen entwickelt hat (Nina Ruemmelin, a.a.O.; Bundesamt, a.a.O., S. 20). Allerdings kann auch festgestellt werden, dass es in diesen beiden Städten verschiedene Krankenstationen und andere Institutionen gibt, die sich um HIV-Kranke kümmern, dort auch AIDS-Spezialisten praktizieren und die gängigen Medikamente vorhanden sind. So existieren in Yaoundé mehrere Spitäler, in denen HIV-Kranke behandelt werden können. Neben der ambulanten Station des Hopital Central und dem Hopital General kann dieser Personenkreis auch im Hopital Militaire de Garnison, im Hopital CHU, im Hopital CNPS und Hopital de Djougolo behandelt werden. In Douala ist die Behandlung im Hopital Laquintinie möglich (Bundesamt a.a.O., S. 20), nach dem Bericht von Frau Ruemmelin für Ärzte ohne Grenzen sogar in insgesamt vier Einrichtungen.

Freilich ist bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 6 AuslG bezüglich der HIV-Infektion vorliegen, nicht allein auf die allgemeine Lage des Gesundheitswesens, sondern in gleicher Weise auf die individuelle Situation des Ausländers in gesundheitlicher und finanzieller Hinsicht abzustellen (a.A. bezüglich der gesundheitlichen Disposition des Ausländers OVG Lüneburg, AuAS 1997, 101 ff. = NdsRpfl 1997, 120 f.; ferner ablehnend gegen eine Sichtweise, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit des Ausländers berücksichtigt VGH München, Beschluss vom 25. November 1996 - 10 CS. 2972; hierzu wiederum a.A. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - DVBl. 2003, 463, 464).

Danach geht das erkennende Gericht von folgender gesundheitlichen Disposition des Klägers aus: Der HIV-spezifische Gesundheitszustand des Klägers ist nach dem von ihm im Termin der mündlichen Verhandlung vorgelegten Attest von Frau [REDACTED] dem Krankheitsstadium B 3 nach der CDC-Klassifikation zuzuordnen (vgl. hierzu - "Alles über Medizin und Gesundheit im Internet: HIV-Infektion und AIDS" im Internet, S. 7, verfügbar unter <http://www.m-ww.de/krankheiten/infektionskrankheiten/aids.html?PRINTABLE=1&>). Dies stellt innerhalb der anerkannten neunteiligen Klassifikation ein mittleres Infektionsstadium dar, welches dadurch charakterisiert ist, dass der Kläger eine T-Helferzellenwert unter 200 hat und gewisse HIV-assoziierte Erkrankungen aufweist, die noch nicht in das Endstadium typischer AIDS-Erkrankungen eingemündet sind. Dem Attest zufolge ist der Kläger nach einer im [REDACTED] anfänglich besorgniserregenden AIDS-Gefahr aufgrund einer AIDS-Prophylaxe und infolge der andauernden antiretroviralen Therapie (ART) zur Zeit

nicht mehr krankheitsgefährdet. Das Immunsystem konnte deutlich rekonstruiert werden. Der Zustand lässt sich aber nach dem Attest nur durch eine durchgängige Medikamentierung mit Epivir (Lamivudin), Videx (Didanosin) und Sustiva (Efavirenz) aufrechterhalten, andernfalls der Kläger binnen Monaten mit einem immunologischen Absturz und einer AIDS-Erkrankung mit Todesfolge binnen 1 bis 2 Jahren rechnen müsste.

Für den Gesundheitszustand B 3 hat die Deutsche Botschaft in Kamerun festgestellt, dass er in Kamerun grundsätzlich medizinisch versorgt werden kann, allerdings unter Berücksichtigung der vom Erkrankten selbst aufzubringenden Kosten (Dt. Botschaft Yaoundé vom 5. Februar 2003 an den Landkreis Havelland). Die Kosten für eine fortlaufende Therapie beziffert das Gericht aufgrund der Auskunft der Dt. Botschaft vom 1. April 2003 an das VG Stuttgart mit durchschnittlich etwa 650 bis 800 Euro pro Jahr. Dabei hat es neben den dort angegebenen monatlichen Kosten für die Medikamente (zwischen 22,90 bis 62,- Euro) Konsultationskosten (pro Monat zwischen 3,- und 15,- Euro) und zwei bis vier HIV-Viruslast-Bestimmungen pro Jahr (à 59,- Euro) in Ansatz gebracht. Dem o.g. Gesundheitsbericht des Bundesamtes zu Kamerun sowie der Auskunft der Deutschen Botschaft vom 1. Februar 2000 an den VGH Mannheim kann überdies entnommen werden, dass sämtliche vom Kläger eingenommenen und daher auch zukünftig benötigten Medikamente, zumindest aber seine Wirkstoffe, in Kamerun erhältlich sind. Die speziellen Blutuntersuchungen zur Verlaufskontrolle der HIV-Behandlung, wie sie im Falle des Klägers unabdingbar erscheinen, können im Centre Pasteur in Yaoundé vorgenommen werden.

Das Gericht ist aufgrund der Herkunft des Klägers aus Yaoundé auch bezogen auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit davon überzeugt, dass er in seiner Heimatstadt ohne größere Gesundheits- oder Lebensgefahr bezüglich seiner HIV-Infektion leben kann, wenn er wie bisher seine ART fortsetzt. Dies wird ihm voraussichtlich möglich sein, denn er hat vor seiner Ausreise als Händler gearbeitet und zuletzt einen Jahresnettoverdienst von 3000,- Euro gehabt. Hinzukommt, dass er dort ein Haus besaß und ein Hausmädchen angestellt hatte. Gegen eine erhebliche Gefahrenprognose und für eine hinreichende Leistungsfähigkeit des Klägers spricht ferner der Umstand seiner illegalen Ausreise, der bekanntermaßen viel kostet und einen Rückschluss auf seine wirtschaftlichen Ressourcen zulässt (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 18. Juni 2003 - A 9 K 10232/03 - zit. nach juris). Schließlich ist auch auf seine Verwandtschaft zu

verweisen. Auf gerichtliche Nachfrage, ob er seitens seiner Mutter, seinem Sohn oder seitens seiner Cousins und Onkels Hilfe erwarten könne, hat er keine Antwort gegeben, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass er von dort aus Hilfe - und sei es nur eine Starthilfe zum Aufbau eines neuen Geschäfts - erhalten wird.

Seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kann auch nicht unter einem anderen gesundheitlichen Aspekt verneint werden, wie er in dem ärztlichen Gutachten vom 19. April 2004 angedeutet ist. Dr. H... hatte diagnostiziert, dass der Allgemeinzustand und die Leistungsfähigkeit des Klägers durch die HIV-Infektion und durch rezidivierende depressive Zustände reduziert seien. Dies ist für den Richter nicht nachvollziehbar. Zum einen finden sich in dem Gutachten keine weitere Begründung oder Indizien für diese Diagnose. Zum anderen war der Kläger nach dem Eindruck des Richters in der mündlichen Verhandlung nicht nur in der Lage, seine Rechte effektiv wahrzunehmen, sondern erstaunlich redegewandt, geistig wach und selbstbewusst. Hinzukommt, dass der Kläger in den Jahren [REDACTED] mehrfach im Bundesgebiet strafrechtlich und teilweise auch aggressiv in Erscheinung getreten ist, wie sich aus der beigezogenen Ausländerakte ergibt. Ein solches Verhalten ist mit den diagnostizierten "rezidivierenden Depressionen" kaum vereinbar, geschweige denn erklärlich. Infolgedessen ist von der Leistungsfähigkeit des Klägers zum Aufbau einer neuen wirtschaftlichen Existenz in Kamerun auszugehen.

Insgesamt betrachtet ist damit unter mehreren Aspekten ausgeschlossen, dass der Kläger "gleichsam sehenden Auges" bei einer Rückkehr nach Kamerun dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt wäre.

Das Bundesamt hat den Kläger auch rechtmäßig zur Ausreise aufgefordert und im Falle der Nichtbefolgung die Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen angedroht. Diese Verfügung beruht auf §§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG und musste von Gesetzes wegen ergehen, nachdem sein Asylantrag abgelehnt wurde und er keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nach § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Dr. Wegge